Ergänzende Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Stadtwerke Haldensleben GmbH
Bahnhofstr. 1, 39340 Haldensleben
Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Detlef Koch
Registergericht: Amtsgericht Stendal,
HRB-Nr. 101452

gültig ab 01.01.2027

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungnetz vom 26.10.2006 (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 26.10.2006, (BGBl. I S. 2391), in der jeweils geltenden Fassung, regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Ab. 1 EnWG zu Allgemeinen Preisen mit Strom beliefern sowie die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 EnWG.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), in der jeweils geltenden Fassung, regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG zu Allgemeinen Preisen mit Energie beliefern sowie die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 EnWG.

Die allgemeingültigen Regelungen der StromGVV und GasGVV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 StromGVV/GasGVV)
Der Kunde hat dem Grundversorger die Erweiterung bzw. Änderung seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte gemäß § 7 StromGVV/GasGVV mitzuteilen, soweit sich dadurch die preisliche Bemessungsgrundlage ändert, d.h., soweit der Kunde dadurch in eine andere verbrauchsabhängige Preisklasse einzuordnen ist. Der Kunde hat die Angaben entsprechend des veröffentlichten Formulars mitzuteilen.

2. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV/GasGVV)
Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber gemäß seinen Ergänzenden Bedingungen zur NAV/NDAV oder ein für die jeweilige Messeinrichtung zuständiger anderer Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber der Stadtwerke Haldensleben GmbH berechnet zzgl. der angefallenen Verwaltungskosten der Stadtwerke Haldensleben GmbH. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

3. Abrechnung (§ 12 StromGVV/GasGVV)

3.1 Der Strom-/Gasverbrauch wird jährlich abgerechnet.

3.2 Auf Wunsch des Kunden bieten die Stadtwerke auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Die elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen erfolgt auf Wunsch des Kunden und unentgeltlich. Einmal jährlich hat der Kunde einen Anspruch auf die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform. Im Falle der Beendigung des Liefervertrages wird die Abschlussrechnung unentgeltlich erstellt. Für Kunden, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG verfügen, ist die monatliche Verbrauchsinformation kostenfrei.
Anderen Kunden, die sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen entschieden haben, werden die Abrechnungsinformationen alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
Auf Verlangen des Kunden stellen die Stadtwerke diesem oder einem vom Kunden benannten Dritten ergänzende Informationen zu seiner Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, zur Verfügung. Diese ergänzenden Informationen enthalten kumulierte Daten für die vorangegangenen drei Jahre, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Energieliefervertrages, und entsprechen den Intervallen der Abrechnungsinformationen.

3.3 Bei Änderungen der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze wird die Verbrauchsmenge zeitanteilig nach Tagen – bezogen auf den Stichtag – aufgeteilt. Der jahreszeitlich bedingte unterschiedliche Stromverbrauch (Heizstrom) bzw. Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung des Gradtagzahlensystems ermittelt.

3.4 Elektronische Rechnung (X-Rechnung): Für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern (B2B) ist die Stadtwerke Haldensleben GmbH gesetzlich verpflichtet, Rechnungen an juristische Personen und Unternehmer grundsätzlich als elektronische Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format (z.B. XRechnung) auszustellen, soweit die gesetzlichen gegenseitigen Übergangsregelungen dies nicht abweichend zulassen. Für Rechnungen an Verbraucher bleibt die Übermittlung in Papierform oder in einem sonstigen elektronischen Format möglich.

4. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV/GasGVV)
Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Haldensleben GmbH, die zur Fälligkeit der Jahresrechnung sowie zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig sind. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

5. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV/GasGVV)

5.1 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor:
- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen spätestens in 12 aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

5.2 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH kann statt Vorauszahlungen auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

6. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV/GasGVV)
Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Haldensleben GmbH leisten:

6.1 durch Überweisung: Überweisungen haben auf das von der Stadtwerke Haldensleben GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und Rechnungseinheit zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto der Stadtwerke Haldensleben GmbH am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist und diese über den Betrag verfügen kann.

6.2 durch SEPA-Lastschriftverfahren: Durch das bequeme SEPA-Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Haldensleben GmbH erfolgt durch Unterzeichnung und Zusendung des SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Haldensleben GmbH, Bahnhofstr. 1, 39340 Haldensleben.

6.3 durch Bareinzahlung: Der Kunde hat die Möglichkeit, seine Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen auch durch Bareinzahlung im Kundencenter der Stadtwerke Haldensleben GmbH, Bahnhofstr. 1, 39340 Haldensleben zu leisten.

7. Fälligkeit/Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV/GasGVV)

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Haldensleben GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind von Kunden mit den nachfolgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:
- Mahnkosten je Mahnung 2,50 €[1] (siehe Punkt 11)
- Mahnkosten je Sperr- und Kassierauftrag 2,50 €[1] (siehe Punkt 11)

Für jede von einem Geldinstitut nicht verrechnete Zahlung werden dem Kunden die vom Kreditinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet. Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Materialkosten zugrunde. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Zusätzlich werden die Kosten, die durch die Geltendmachung der Forderung durch Dritte entstehen (z. B.: Aufwand eines Inkassounternehmens), berechnet.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges stehen der Stadtwerke Haldensleben GmbH Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu (§ 288 BGB).

8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV/GasGVV)
Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung oder durch physische Trennung des Netzanschlusses in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

9. Wohnungswechsel (§ 20 StromGVV/GasGVV)

9.1 Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

9.2 Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer
- Datum des Auszuges
- neue Rechnungsanschrift
- Zählerstand
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

10. Haftung
Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die nicht auf ein Verschulden der Stadtwerke Haldensleben GmbH zurückzuführen sind, wird im Rahmen des Versorgungsvertrages keine Haftung übernommen. Die Stadtwerke Haldensleben GmbH weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber auf Grundlage des Anschlussnutzungsvertrages (§ 18 NAV bzw. § 18 NDAV) bestehen kann.

11. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die mit 1 gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Ergänzende Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Stadtwerke Haldensleben GmbH
Bahnhofstr. 1, 39340 Haldensleben
Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Detlef Koch
Registergericht: Amtsgericht Stendal,
HRB-Nr. 101452

gültig ab 01.01.2027

12. Hinweis zum Datenschutz

Informationen zum Datenschutz

- Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Ab 25.05.2018 gelten folgende Informationspflichten:
- Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die Stadtwerke Haldensleben GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Handelsregister: Amtsgericht Stendal, Registernummer: HRB-Nr. 101452, Tel.: +49 3904 477-3, Fax: +49 3904 45223, E-Mail: kontakt@swhdl.de,
- Datenschutzbeauftragter
  Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
  Stadtwerke Haldensleben GmbH
  Datenschutzbeauftragter
  Bahnhofstraße 1
  39340 Haldensleben
  E-Mail: datenschutz@swhdl.de
- Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur zur Erfüllung des mit dem Kunden abgeschlossenen Energieliefervertrages.
- Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) Datenschutz-Grundverordnung.
- Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Energieliefervertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkoordinator, Bilanzkreisverantwortlichem (Marktpartner), soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Soweit ausreichend, werden Messwerte nur in aggregierter anonymisierter Form weitergegeben. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten erfolgt an Marktpartner mittels verschlüsselter/signierter E-Mail. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.
- Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind.
- Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Er kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
- Ist der Kunde der Auffassung, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, hat er das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Postfach 19 47, 39009 Magdeburg. Alternativ können Sie auf die für Sie örtlich zuständige Aufsichtsbehörde zugehen.
- Die Bereitstellung der im Liefervertrag anzugebenen personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Lieferauftrag anzugebenen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden, so dass der Vertrag nicht zustande kommt. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beansprucht, die für die Abwicklung des Vertrages notwendig sind.

13. Verwendung von Erdgas

Wir geben zur Verwendung von Erdgas folgenden gesetzlichen Hinweis: Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

14. Schlichtungsstelle

14.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Energie können Kunden zunächst eine Beschwerde an die Stadtwerke Haldensleben GmbH, Bahnhofstraße 1, 39340 Haldensleben, Telefon:+49 3904 477-425, Fax:+49 3904 477-444,
E-Mail: kundencenter@swhdl.de richten. Die Stadtwerke sind verpflichtet, Verbraucherbeschwerden innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den Stadtwerken zu beantworten. Helfen die Stadtwerke der Beschwerde nicht ab, kann der Kunde eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 111b EnWG) beantragen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus nimmt die Stadtwerke Haldensleben GmbH an keinem anderen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur Elektrizität und Gas:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 0228 141516 (Mo.-Fr. 8:00 Uhr – 18:00 Uhr)
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14.2 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlos Hilfestellungen für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Onlinekaufvertrag oder Onlinedienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgenden Link abgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 01.01.2027.

Stadtwerke Haldensleben GmbH